

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 19.

Groß-Strehlitz, den 10. Mai

1881.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1881 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Mai in Oppeln,	den 18. Mai in Greuzburg,
„ 10. „ „ Leobschütz,	„ 26. August „ Lublinitz,
„ 12. „ „ Cosel,	„ 27. „ „ Tost,
„ 14. „ „ Ratibor,	„ 29. „ „ Grottkau.
„ 16. „ „ Pleß,	

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde, mit solchen Fehlern, welche nach den Landes-Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippenseger vom Ankauf ausgeschlossen. — Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Strichen ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Rauch. Graf von Klinkowstroem.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Zustimmung des Provinzialrathes wird hiermit für den Umfang der Provinz Schlesien bestimmt:

§ 2 der Polizei-Verordnung vom 8. September 1880, betreffend die Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf Bergwerken (Amtsblatt der Kgl. Reg. zu Breslau S. 263, Siegnitz S. 276, Oppeln S. 251) erhält folgende Fassung:

Die Vornahme aller andern Arbeiten als der im § 1 bezeichneten ist an Sonn- und Festtagen von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr und, falls mehrere Sonn- und Festtage auf einander folgen, auch in der dazwischen liegenden Zeit verboten und nur mit ausdrücklicher schriftlicher, in jedem einzelnen Fall nachzusuchender Erlaubniß des zuständigen Revierbeamten gestattet.

Breslau, den 21. April 1881.

Der Ober-Präsident. (gez.) von Sendewitz.

Bekanntmachung,

betreffend die Form und die Verkündigungsart der Polizei-Verordnungen.

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 die Bestimmung über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, von dem Ober-Präsidenten auf den Regierungs-Präsidenten übergegangen ist, verordne ich auf Grund des § 80 dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

I. Bezüglich der Form.

- 1) Die kreispolizeiliche Vorschrift muß ausdrücklich auf das Gesetz vom 11. März 1850 und auf § 78 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 Bezug nehmen und die Bemerkung enthalten, daß sie mit Zustimmung des Kreis Ausschusses ergangen sei.
- 2) Die amtpolizeiliche Vorschrift muß ausdrücklich auf den § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und auf den § 62 der Kreisordnung Bezug nehmen und die Bemerkung enthalten, daß sie mit Zustimmung des Amtsausschusses ergangen oder im Falle der Verjagung dieser Zustimmung diese Letztere durch den Kreis-Ausschuß ergänzt worden sei.
- 3) Die Vorschrift der städtischen Polizeibehörde muß ausdrücklich auf den § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 Bezug nehmen und die Bemerkung enthalten, daß sie mit Zustimmung des Gemeindevorstandes resp. des Magistrats ergangen oder im Falle der Verjagung dieser Zustimmung durch den Bezirksrath ergänzt worden sei.

Ist zu den Erlassen zu 2 und 3 die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erforderlich, so ist die Genehmigungsclausel bei der Publikation der Vorschrift mit zum Ausdruck zu bringen.

In allen diesen Fällen muß die Vorschrift ausdrücklich als polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizeireglement bezeichnet sein, sowie die Androhung einer Strafe für deren Nichtbeachtung resp. eine Hinweisung auf die betreffende Strafbestimmung des Strafgesetzbuches enthalten.

II. Bezüglich der Verkündigungsart.

Die Verkündigung der kreispolizeilichen Erlasse muß durch das Kreisblatt, — der amtpolizeilichen, gleichviel ob dieselben den ganzen Amtsbezirk oder nur einzelne Theile desselben umfassen, durch das Kreisblatt und durch gleichzeitigen Anschlag, Aushang an den dazu in den Gemeinde- bzw. Gutsbezirken bestimmten Stellen erfolgen. Der Anschlag, Aushang hat mindestens 3 Tage zu dauern.

Die Verkündigung der von den städtischen Polizeiverwaltungen ergehenden Erlasse in denjenigen Städten, in welchen ein Stadt- oder Localblatt als amtliches Organ der städtischen Behörde anerkannt ist, muß durch dieses, — in Ermangelung eines solchen aber ebenfalls durch das Kreisblatt und durch dreitägigen Anschlag — Aushang am Rathhause oder an der hierfür bestimmten Stelle erfolgen.

III. Die Gültigkeit der Polizeiverordnung beginnt, sofern hierfür ein anderweiter Termin nicht ausdrücklich festgesetzt wird, mit Ablauf des vierten Tages nach dem Tage, an welchem das betreffende Kreis- bzw. Stadtblatt ausgegeben und bezüglich der amtpolizeilichen Verordnungen, nachdem außerdem deren Anschlag (Aushang) während des ad II vorgeschriebenen Zeitraums stattgefunden hat.

IV. Trachtet die Behörde aus besonderen Gründen es für angemessen, die von ihr erlassene Polizeiverordnung sofort in Kraft treten zu lassen, so erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis hierauf die Publikation durch Anschlag, Aushang, an der in der Gemeinde, bezw. im Gutsbezirke dazu bestimmten Stelle. In diesem Falle erlangt die Polizei-Verordnung sofort nach dem Anschlage, Aushange, gesetzliche Kraft.

V. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizei-Verordnung, die nur eine bestimmte Localität, einen Weg, eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstande hat, ist abhängig von der Anstellung oder Anheftung einer die Polizei-Verordnung enthaltenden Tafel und beginnt mit Aufstellung oder Anheftung dieser Tafel an der hierfür bestimmten Stelle.

VI. Die sonst gebräuchlichen Arten der Publikation von Polizei-Verordnungen durch Ausruf, Vorlesen u. werden durch vorstehende Bestimmung weder berührt noch ausgeschlossen, doch ist die Gültigkeit der Polizei-Verordnungen von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig.

Oppeln, den 30. April 1881.

Der Regierungs-Präsident. von Quadt.

Nachdem in Gemäßheit des am 1. d. Mts. in den Provinzen Ost- und Westpreußen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen und in den Hohenzollernschen Landen in Kraft getretenen Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G. S. S. 291) von dem genannten Tage ab die Abtheilungen des Innern der Bezirks-Regierungen in diesen Landestheilen aufgehoben und die Geschäfte derselben auf die Regierungs-Präsidenten übertragen worden sind, werden die Verfügungen, Requisitionen und Berichte, welche in den zu dem Geschäftskreise der aufgehobenen Abtheilungen des Innern gehörigen Angelegenheiten bisher an die Regierung ergangen sind, nunmehr an den betreffenden Regierungs-Präsidenten zu richten sein. In den bisher zum Geschäftskreis der Abtheilung des Innern der Königlich Regierung in Potsdam gehörigen Angelegenheiten der Haupt- und Residenzstadt Berlin sind die Verfügungen, bezw. Requisitionen und Berichte, soweit es sich um die im Artikel 1 Absatz 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar c. (Ges. S. S. 14) bezeichneten Invaliden-Pensions und Unterstützungs-Sachen handelt, an den Polizei-Präsidenten in allen übrigen Angelegenheiten an den Oberpräsidenten von Berlin zu adressiren.

In den zu dem Geschäftskreise der Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen und für Domainen, Forsten und direkte Steuern gehörigen Angelegenheiten sind die Verfügungen, Berichte pp. auch ferner an die betreffende Regierung zu richten.

Bei den eine Behörde repräsentirenden Einzel-Beamten des Ressorts des Herrn Ministers des Innern, welchen persönlich die alleinige Verantwortlichkeit für die Verwaltung des Amtes obliegt, insbesondere bei den Herren Landrathen, bezw. Kreis- und Amtshauptmännern, Harbes und Kirchspielsvögten, Amtmännern pp. sind die Verfügungen und Schreiben stets an die Person des betreffenden Beamten, und nur im Falle einer Vakanz der Stelle an das bezügliche Amt zu richten.

Oppeln, den 27. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Auf den gefälligen Bericht vom 10. huj. (Z. No. 2543) erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, daß unter der Anstellungsbehörde, welche in den §§ 8, 10 und 11 des Reglements über die Anstellung und Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger vom 5. März cr. erwähnt wird, in der Regel die Ortspolizeibehörde zu verstehen ist.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen sich die Kreisbezirke mit den Polizeibezirken nicht decken, wo also mehrere Polizeibezirke einen Kreisbezirk bilden, wird es sich empfehlen, daß die Anstellung der Bezirks-Schornsteinfeger direkt durch den Landrath, als durch den gemeinsamen Vorgesetzten der beteiligten Verbände, erfolgt.

Oppeln, den 30. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Wollmarkt in Berlin wird statt vom 19. bis zum 21. Juni d. Js. vom 20. bis 22. Juni cr. abgehalten werden.
Oppeln, den 30. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.

30 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 11. zum 12. April cr. sind auf der Chausseestrecke Lichinia — Leschnitz 7 Stück frisch gepflanzte Kirchbäumchen zerbrochen worden. Wer den Thäter zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Strafe gezogen werden kann, erhält eine Belohnung von 30 Mark.
Groß-Strehlitz, den 6. Mai 1881.

Der Kreis-Ausschuß.

Für die zur Gewerbesteuer-Veranlagung für das Jahr 1881/82 beschafften Druckformulare, für Fuhrkosten der Gewerbe-Abgeordneten und für das Einbinden der Gewerbesteuerrollen sind 233 Mark 50 Pfg. Kosten entstanden.

Die Ortsverheber des Kreises (excl. Stadt Groß-Strehlitz) fordere ich auf, die nach der nachfolgenden Repartition aus der Hebegebühr zu erstattenden Beiträge mit der Steuer pro Mat d. Js. zur Kreis-Kommunalkasse hier selbst abzuführen.

Adamowitz 67 Pfg., Annaberg 7,64 Mark, Balzarowitz 22 Pfg., Blottnitz 1,42 Mark, Böhme 44 Pfg., Boritsch 2,24 Mark, Borowian 1,19 Mark, Carmerau 82 Pfg., Centawa Gemeinde 44 Pfg., Centawa Gut 1,49 Mark, Chorulla Gemeinde 22 Pfg., Colonnowska 5,92 Mk., Daniez 1,04 Mark, Dollna 82 Pfg., Dombrowka 15 Pfg., Deschowiz 3,59 Mark, Deschowiz Gut 1,04 Mark, Nieder-Elguth Gemeinde 22 Pfg., Ober-Elguth 15 Pfg., Tschammer-Elguth 97 Pfg., Gogolin 24,75 Mark, Gonschiorowitz 2,02 Mark, Goradze 1,42 Mark, Goradze Gut 30 Pfg., Grabow Gemeinde 59 Pfg., Grebischowitz 30 Pfg., Grodisko 3,74 Mark, Himmelwitz 5,39 Mark, Himmelwitz Gut 1,50 Mark, Jarischau 2,09 Mk., Jeschiona 97 Pfg., Kadlub 5,09 Mark, Kadlubiek 1,65 Mark, Kalinow 59 Pfg., Kalinowitz 15 Pfg., Kalinowitz Gut 45 Pfg., Kaltwasser Gemeinde 97 Pfg., Karlubitz 82 Pfg., Keltisch Gemeinde 2,39 Mark, Keltisch Gut 2,84 Mark, Keltisch Herrschaft 2,62 Mark, Klutschau Gemeinde 1,19 Mark, Krassowa 22 Pfg., Krempa 1,94 Mark, Krempa Gut 1,80 Mark, Kroschnitz 2,39 Mark, Kzienzowiesch 1,57 Mark, Kasist 1,19 Mark, Frei-Vogtei Leschnitz 1,27 Mark, Liebenhain 22 Pfg., Mialnie 1,80 Mark, Mischline 74 Pfg., Motrolohna 15 Pfg., Neudorf 15 Pfg., Niesdrowitz 1,19 Mark, Niewte 67 Pfg., Nogowischütz 15 Pfg., Oberwitz 1,19 Mark, Oberwitz Gut 82 Pfg., Oderwanz 2,29 Mark, Olescha 37 Pfg., Olschowa 45 Pfg., Oschiet 3,07 Mark, Otmuth 3,32 Mark, Otmützig 45 Pfg., Petersgrätz 1,94 Mark, Groß-Pluschitz 97 Pfg., Poppitz 15 Pfg., Poremba 30 Pf., Poremba Gut 15 Pfg., Posnowitz Gemeinde 1,19 Mark, Rosmierz 1,42 Mark, Rosmierka 1,04 Mark, Rosniontau 52 Pfg., Rosniontau Gut 15 Pfg., Roswadze Gemeinde 2,77 Mark, Sakrau 1,19 Mark, Sakrau II Gut 22 Pfg., Salesehe Gemeinde 3,37 Mark, Salesehe Gut 37 Pfg., Sandowiz Gemeinde 11,92 Mark, Scharnosin 97 Pfg., Schedlitz 82 Pfg., Schedlitz Gut 37 Pfg., Schwetowitz Gemeinde 67 Pfg., Schimischow 1,94 Mark, Schimischow Gut 1,49 Mark, Schironowitz v. P. Gemeinde 45 Pfg., Schironowitz v. R. 67 Pfg., Sprentschütz 22 Pfg., Groß-Stanisch 1,42 Mark, Klein-Stanisch 1,12 Mark, Gr.-Stein 3,14 Mark, Gr.-Stein Gut 1,19 Mark, Klein-Stein Gemeinde 22 Pfg., Klein-Stein Gut 1,04 Mark, Stubendorfs Gemeinde 3,97 Mark, Stubendorf Gut 1,34 Mark, Suchau Gemeinde 1,04 Mark, Sucholohna 59 Pfg., Alt-Ujest 89 Pfg., Schloß-Ujest 15 Pfg., Warmuntowitz 37 Pfg., Wierchlesche 15 Pf., Wyssota 1,94 Mk., Colonie Wyssota 07 Pfg., Zaude 45 Pfg., Zyrowa 89 Pfg., Zyrowa Gut 74 Pfg., Stadt Leschnitz 17,69 Mark, Stadt Ujest 39,89 Mark.
Gr.-Strehlitz, den 27. April 1881.

Bei dem weiteren Umsichgreifen der Pockenepidemie im Kreise und mit Rücksicht darauf, daß jeder einzelne Pockenfall einen Mittelpunkt für weitere Ansteckung abgeben kann, wenn nicht die nöthigen Vorsichtsmaßregeln dagegen ergriffen werden können, weise ich die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises an, den Stand der Krankheit in ihren Bezirken auf das sorgfältigste zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß ich sowohl, wie die Herrn Amtsvorsteher von dem Fortschreiten der Epidemie fortdauernd in Kenntniß erhalten werden.

Die Gemeindebehörden haben die sanitätspolizeilichen Vorschriften des Herrn Kreisphysikus vom 25. April cr. Kreisblatt Stück 17 Seite 159 unverzüglich wiederholt zur Kenntniß der Kreiseinsassen zu bringen und binnen 8 Tagen zur Vermeidung von Ordnungsstrafen zu berichten, daß dies geschehen ist.

Die Magistrate und Amtsverwaltungen mache ich auf diese Bekanntmachung des Herrn Kreisphysikus, so wie auf meine in derselben Nummer enthaltene Verfügung vom 23. April cr. wiederholt aufmerksam.

Gr.-Strehliß, den 9. Mai 1880.

Am 4. Mai d. J. ist bei der Amtsverwaltung in Keltch ein anscheinend wahnsinniges Frauenzimmer eingeliefert worden, welches nur mit einem Hemd und einem Rock bekleidet war, und ist die Ueberführung derselben in das hiesige Kreislazareth angeordnet worden.

Nach den gemachten Angaben scheint die Person auf dem Transport von Leubus oder von dort selbst entwichen zu sein, da sie angiebt, daß sie dort gewesen und daß ihr daselbst die Haare verschnitten worden seien. Ihren Namen giebt sie mit Franziska Kalinka an und behauptet, aus Motrego, wahrscheinlich Motrau im Kreise Pleß zu sein.

Signalement:

Name angeblich Josepha Kalinka, Wohnort Motrau, Augen blau, Haare dunkel und kurz geschoren, Statur unterseht, Alter ungefähr 20—24 Jahr, Gesichtsfarbe gesund. Bekleidet war diese Person nur mit einem Hemd, einem wollenen bläulichen Unterrock blau und weiß gestreiften Strümpfen.

Die Polizeibehörden des Kreises weise ich an, nach den Ortsangehörigkeitsverhältnissen der genannten Person zu recherchiren und über die etwaige Zugehörigkeit derselben binnen 14 Tagen Bericht event. Negativanzeige zu erstatten.

Gr.-Strehliß, den 5. Mai 1881.

In neuerer Zeit sind von einzelnen amtlich bestellten Fleischbeschauern Rautschuf (Farben) Stempel zum Signiren der untersuchten Fleischstücke verwendet worden.

Abgesehen davon, daß die Farbenabdrücke derartiger Stempel nicht dauerhaft genug sind, kann die Benutzung derselben seitens der amtlichen Fleischbeschauer schon deshalb nicht zugelassen werden, weil nach Inhalt der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 27. September pr. Amtsblatt S. 274 die Signirung der untersuchten Fleischstücke mittelst eines Brennstempels erfolgen muß.

Die Polizeibehörden des Kreises wollen event. den Fleischbeschauern die fernere Verwendung der unvorschriftsmäßigen Kautschukstempel untersagen.
Gr.-Strehliß, den 4. Mai 1881.

Auf das im Amtsblatt der Königlichen Regierung Stück 17 Seite 119 No. 390 zum Abdruck gelangte Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März d. J. mache ich die Magistrate und Amtsverwaltungen des Kreises besonders aufmerksam. Die Beschaffung der nach § 5 a. a. O. erforderlichen Pfandbücher, die Eintragungen in dieselben, sowie der sonstige Geschäftsbetrieb der Pfandleiher ist zu controliren.

Gr.-Strehliß, den 30. April 1881.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Schmiedegesellen Johann Schoppa aus Sakrau ist zu ermitteln und mir mitzuthellen.

Groß-Strehliß, den 6. Mai 1881.

Bestätigt die Wahl des Grundbesizers Emanuel Rowallik zu Leschnitz als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Krassowa.

Bestätigt die Wahl des Häusler Johann Kolodziej II aus Schironowitz v. R. zum Ortsrheber für die Gemeinde Schironowitz v. R.

Bestellt der Bauer Valentin Kolodziej in Schironowitz v. R. zum com. Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Schironowitz v. R.

Bestätigt die Wahl des Tischlermeister Ignaz Janoschek in Annaberg zum Ortsrheber für die Gemeinde Annaberg.

Gr.-Strehliß, den 5. Mai 1881.

Der Königliche Landrath,
i. V. Graf von Tschirschky.

Sanitätspolizeiliche Belehrung.

Der Scharlach, welcher in einzelnen Ortschaften des Kreises in bössartiger Form auftritt und auch in unserer Kreisstadt bereits Opfer verlangt hat, fordert zum Schutze unserer Kinder unsere gemeinschaftliche Fürsorge auf.

Insofern das Scharlachgift nicht nur gasförmig die Kranken umgiebt, sondern auch Kleidern u. Effekten fest anhaften kann, so leuchtet uns als das einzige zuverlässige Mittel, um eine weitere Ausdehnung der Epidemie möglichst zu verhüten, von selber ein das Fernhalten der Gesunden sowohl von den Kranken selbst, als auch von denen, welche mit den Kranken zusammen leben.

An die Eltern und Angehörigen zunächst geht daher die ernsteste Mahnung, soweit die Wohnräume und Familienverhältnisse es gestatten, schon beim ersten Scharlachfall für die Separation der übrigen Kinder Sorge zu tragen.

Aber vor Allem ist die Schule vor Einschleppung des Ansteckungsstoffes zu wahren.

Wir ordnen daher strengstens an, daß Geschwister scharlachkranker Kinder nicht vor Ablauf von vier Wochen nach dem letzten Erkrankungsfall zum Schulbesuche zugelassen werden dürfen.

Um aber diese nothwendige Schulsperre in zweckdienlichstem Umfange durchzuführen, ergeht an alle diejenigen, welche Kenntniß von einer Scharlachkrankung haben, also außer den Aerzten insbesondere die Eltern, die Aufforderung, von dem Auftreten derselben in irgend einer Familie der Polizeiverwaltung sofort Anzeige zu machen!

Nur so können die Herren Lehrer in den Stand gesetzt werden, durch Ausschließen schulpflichtiger Kinder aus infizirten Familien, die Schule gegen die Gefahr eines Ansteckungsherde sicher zu stellen!

Auch dem Impfarzte wird hierdurch die Beruhigung verschafft, zur Zeit solche Kinder von der Impfung auszufordern, welche der Gefährdung einer Scharlachansteckung schon von Hause aus ausgesetzt sind.

Außerdem aber möchte ich noch folgende sanitäre Maßregeln im Allgemeinen ans Herz legen.

Bei der Temperatur der gegenwärtigen Jahreszeit sorge man in allen Haushaltungen für Reinhaltung der Stubenluft durch häufiges Öffnen von Fenstern und Thüren, u. durch frischen Luftzug in Krankenstuben, um den angeammelten Ansteckungsstoff möglichst oft zu verdrängen!

Zum gemeinsamen Wohle der Schulkinder aber, welche zahlreich stundenlang und in nächster Berührung nebeneinander sitzen, werden es sich die Herrn Lehrer gewissenhaft aneignen sein lassen, mehr denn je, nicht nur in den Unterrichtspausen, sondern auch unter Umständen selbst während des Unterrichts immer wieder für frische, athembare Luft in den Klassenzimmern Sorge zu tragen.

Der königliche Kreisphysikus und Sanitätsrath. Dr. Bruck.

Dem Baumzüchter David Grabowsky aus Leschnitz sind vorige Woche 12 Stück Birnbäume 2 Meter hoch, 2 1/4 Centimeter stark, unter der Krone mit D. G. gezeichnet und der Stamm mit Kalk angestrichen, gestohlen worden.

Es wird vor dem Ankauf gewarnt und zur Anzeige des Diebes aufgefordert.
Leschnitz, den 3. Mai 1881.

Die Polizei-Verwaltung.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh		Heu		Butter					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln		pro 600 Kilg.	pro 100 Kilog.	per Kilg.			
		M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.		
Groß-Strehlig, am 4. Mai 1881.	Höchster.	22	—	22	—	17	25	16	25	20	75	6	—	27	—	8	—	2	—
	Niedrigster.	20	—	20	25	16	50	15	75	20	25	5	50	26	50	7	50	1	80
Ujest, am 6. Mai 1881.	Höchster.	19	40	19	20	14	—	14	40	—	—	4	—	18	—	6	—	2	40
	Niedrigster.	19	—	19	—	13	80	14	—	—	—	3	80	17	—	5	50	2	30
Leschnitz, am 3. Mai 1881.	Höchster.	21	50	20	—	14	80	14	—	—	—	5	40	23	—	7	—	2	—
	Niedrigster.	19	—	19	40	14	—	13	50	—	—	4	—	20	—	5	—	1	90

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Bekanntmachung.

In unser Firmenregister ist

1. unter Nro. 220:

a. die Firma: Carl Gröbner,

b. Sitz: Ujest,

c. Firmeninhaber: der Kaufmann Carl Gröbner zu Ujest,

2. unter Nro. 221:

a. die Firma: Mathias Franeksky,

b. Sitz: Ujest,

c. Firmeninhaber: Kaufmann Mathias Franeksky zu Ujest,
zufolge Verfügung vom 19. am 20. April 1881.

3. unter Nro. 222:
 a. die Firma: **Johann Wiczorek**,
 b. Sitz: Ujest,
 c. Firmeninhaber: der Kaufmann **Johann Wiczorek** zu Ujest,
4. unter Nro. 223:
 a. die Firma: **Aug. Kowatsch**,
 b. Sitz: Ujest,
 c. Firmeninhaber: der Kaufmann und Brauermeister **August Kowatsch** zu Ujest,
5. unter Nro. 224:
 a. die Firma: **J. Spaniol**,
 b. Sitz: Ujest,
 c. Firmeninhaber: der Kaufmann **Johann Spaniol** zu Ujest,
6. unter Nro. 225:
 a. die Firma: **A. Friedmann**,
 b. Sitz: Ujest,
 c. Firmeninhaber: der Kaufmann **Adolf Friedmann** zu Ujest,
7. unter Nro. 226:
 a. die Firma: **R. Lazarek**,
 b. Sitz: Ujest,
 c. Firmeninhaber: der Kaufmann **Robert Lazarek** zu Ujest,
 zufolge Verfügung vom 23. am 25. April 1881,
8. unter Nro. 227:
 a. die Firma: **J. Schüfftan**,
 b. Sitz: Ujest,
 c. Firmeninhaber: der Kaufmann **Julius Schüfftan** zu Ujest,
 zufolge Verfügung vom 25. am 26. April 1881.
9. unter Nro. 228:
 a. die Firma: **D. Münzer**,
 b. Sitz: Gr.-Strehliß,
 c. Firmeninhaber: der Kaufmann **David Münzer** zu Groß-Strehliß,
 zufolge Verfügung vom 30. am 30. April 1881.
10. unter Nro. 229:
 a. die Firma: **Bruno Wosnißka**,
 b. Sitz: Ujest,
 c. Firmeninhaber: der Müller **Bruno Wosnißka** zu Ujest,
 zufolge Verfügung vom 3. am 4. Mai 1881
 eingetragenen worden.
 Gr.-Strehliß, den 4. Mai 1881.

Königliches Amts-Gericht.
 Behrens.

Auf der Herrschaft **Gwosdzian** stehen wegen Zuzucht 15 junge nutzbare Kühe zum Verkauf!

Zwei gebr. Mahagoni-Flügelinstrumente sind sofort zu verkaufen.

Die Herren Land-Collegen mache ich besonders darauf aufmerksam.

Gr.-Strehliß.

Drischel, Lehrer.

Recht virginischen Mais (Pferdezahn) empfing und empfiehlt billigt

Gr.-Strehliß.

H. Pagelt.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 19 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

10. Mai 1881.

Nothwendige Versteigerung.

Das dem Schmied Joseph Hampa zu Keltſch und den Johanna Hampa'schen Erben zu Keltſch gehörige Grundstück Grundbuchblatt No. 35 Keltſch ſoll im Wege der nothwendigen Subſtation

am 25. Juni 1881 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgericht in unſerem Gerichtsgebäude hierſelbſt Terminszimmer Nr. 3a verſteigert werden.

Zu dem Grundstücke gehören außer

- a. einem Wohnhauſe, Hofraum und Hausgarten,
- b. Viehſtall,
- c. Schwarzviehſtall und Holzſchuppen,
- d. Scheuer,
- e. Schmiede und einer heizbaren Wohnſtube

1 Hektar 31 Ar 50 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und iſt daſſelbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von $2^{80}/_{100}$ Thlr., bei der Gebäuſteuer nach einem Nutzungswerthe von 63 M. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abſchrift des Grundbuchblattes, die beſonders geſtellten Kaufsbedingungen, etwaige Abſchätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweiſungen können in unſerer Gerichtſchreiberei, Abtheilung Ib hierſelbſt während der Amtsſtunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirkſamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürftende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieſelben zur Vermeidung der Präkluſion biſ zum Erlaß des Ausſchluſſurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuſchlages wird

am 27. Juni 1881 Vormittags 9 Uhr

in unſerem Gerichtsgebäude hierſelbſt, Terminszimmer No. 3a vor dem unterzeichneten Amtsgericht verkündet werden.

Gr.-Strehliſ, den 27. April 1881.

Königliches Amts-Gericht.

Nothwendige Versteigerung.

Der der verehelichten Fleiſcher Marie Kobieſky geb. Widna gehörige Eigenthumsantheil an dem Grundstück 172 Ujeſt B., welches mit 38 Ar 90 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegenden Ländereien, zur Grundsteuer mit 9 Mark 06 Pf. Reinertrag veranlagt, ſoll im Wege der Zwangsverſteigerung

am 21. Juni 1881 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amts-Gericht in unſerem Gerichtslokal verkauft und das Urtheil über Ertheilung des Zuſchlages am 22. Juni 1881 Vormittags 9 Uhr ebendaſelbſt verkündet werden. Die Bietungſtaution beträgt 36,24 Mark.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueſte Abſchrift des Grundbuchblattes, die beſonders geſtellten Kaufsbedingungen, etwaige Abſchätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweiſungen können in unſerer Gerichtſchreiberei während der Amtsſtunden eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Hypothekenebuch bedürftige aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens vor Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Ujeß, den 23. April 1881.

Königliches Amts-Gericht.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836. Vierundvierzigster Rechenschafts-Bericht.

Im Jahre 1880, dem 44. Geschäftsjahre der Gesellschaft, wurden abgeschlossen
1974 Versicherungen mit Mk. 9034 000 Capital und
Mk. 21 927 Rente.

Gesamnte Jahres-Einnahme pro 1880 Mk. 4 785 249
Angemeldet 387 Sterbefälle über Mk. 1 830 280 Capital.

Geschäftsstand Ende 1880.

Versicherungsbestand 19727 Personen mit	Mk. 100 036 101 Capital
mit	Mk. 114 778 Rente.
Gesamt-Garantiefonds	Mk. 27 897 660
Unvertheilte Ueberschüsse der letzten fünf Jahre	Mk. 3 565 477
Auf die Prämie pro 1881 erhalten die Berechtigten	29% Dividende.
Die Dividende " 1882 beträgt voraussichtlich	30% der 1877 gez. Prämien,
" 1883 " " " " " " " " " " " "	30% " 1878 "
" 1884 " " " " " " " " " " " "	31% " 1879 "
" 1885 " " " " " " " " " " " "	32% " 1880 "

Berlin, den 1. Mai 1881.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Weitere Auskunft wird gern ertheilt, auch werden Anträge auf Versicherungen entgegen-
genommen von

Albert Dannehl in Gr.-Strehlitz,
Ludwig Stoscheck in Tost.

Preussische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Dieselbe versichert Bodenerzeugnisse gegen Hagelschaden. Die Prämien sind fest und billig. Nachschüsse werden also niemals erhoben. Die Schäden werden wie in früheren Jahren coulant und anter Zuziehung von Landesdeputirten regulirt und binnen Monatsfrist nach Feststellung voll und baar bezahlt. Versicherungen auf mehrere Jahre genießen einen angemessenen Prämienrabatt, welcher sofort von der Jahresprämie in Abzug gebracht wird.

Die unterzeichneten Vertreter sind zu jeder Auskunft und zur persönlichen Aufnahme von Versicherungen stets bereit und empfehlen dem landwirthschaftlichen Publikum obige Gesellschaft ganz ergebenst.

General-Agent **D. Dpiz** in **Breslau** Ohlauer Stadtgraben 20.

Kaufmann **J. Arnfeld** in Gogolin.
Gasthofbesitzer **Abolph Rotterba** in Niewse.
Kaufmann **J. Spaniol** in Ujeß.
Gutspächter **Luz** in Adamowiz.

A d l n i s c h e Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: Neun Millionen Mark.

Baar-Einzahlung: Eine Million 800,000 Mark.

Reserven-Bestand: Mark 364,468.79 Pfg.

Prämiensumme (1880): Eine Million 146,000 Mark.

Die Gesellschaft besteht seit 27 Jahren, ihre Wirksamkeit ist in landwirthschaftlichen Kreisen überall vortheilhaft bekannt. Sie versichert zu festen Prämien Boden-Erzeugnisse aller Art, sowie Glasscheiben gegen Hagelshaden und leistet zweifellose Gewähr für vollen und prompten Schadenersatz sowie gegen jedwede Nachzahlung.

Sie gewährt feste und wandelbare Prämien-Bonifikationen, alle thunlichen Erleichterungen und Vortheile sowie die Wahl der Versicherung nach Reigung, Bedarf und Prästationsfähigkeit. Bei sorgfältigster Bestimmung der Prämien nach der Gefährlichkeit der Risiken bereitwillige Erwägung aller Prämien-Reklamationen und deren eventuelle Berücksichtigung. Loyale Regulierung der Schäden und prompte Zahlung der Entschädigungsbeträge.

Garantirte Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Durch die vom königl. Preuß. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten genehmigten

„besonderen Versicherungs-Bedingungen für Landwirthe Nord- u. Mitteldeutschlands“ eröffnet die Gesellschaft den Anhängern der Gegenseitigkeit in einer für die Betheiligten überaus vortheilhaften Weise eine reelle Aussicht auf eine rationelle Gewinnbetheiligung resp. auf weitgehende Prämienermäßigungen, ohne daß denselben eine beunruhigende Verpflichtung zugemuthet wird.

Alles Weitere ist zu erfahren von den unterzeichneten Vertretern der Gesellschaft.

Scholz, Kreissthierarzt in Gr.-Strehlitz. Adalbert Türkheimer in Gogolin.

S. Loewenthal in Guttentag. M. Berliner in Krappitz.

H. Dallmann in Rupp. Adolph Heilborn in Leschnitz.

Firma Johanna Selten in Lublinitz. Raph. Sachs in Dppeln.

Marcus Proskauer in Proskau.

Machener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1880:

Grundkapital	Mark	9,000,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1880	"	8,023,193. 80
Prämien-Ueberträge	"	10,222,874. 10
	Mark	27,246,067. 90
Ver Sicherungen in Kraft am Schluß des Jahres 1880.	"	4,679,342,415. —
	"	Am 1. Mai 1881.

Die Agenten der Gesellschaft.

Hugo von Rönne, Kreisverordneter in Gr.-Strehlitz.

A. Schoppe in Firma G. G. F. Schreier's Erben " " "

Hob. Gabriel, Oberförster " Zhyrowa.

„Borussia“

Hagel- Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Die Gesellschaft versichert Feldfrüchte aller Art gegen Hagelschaden zu außerordentlich billigen Prämien und unter liberalen Bedingungen.

Ein Zwang zur Mitversicherung des Strohs besteht nicht.

Die Schäden werden durch sachkundige Mitglieder der Gesellschaft schnell und coulant regulirt.

Zu jeder Auskunft sowie zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen sind die nachgenannten Herren Vertreter der „Borussia“ sowie die unterzeichnete General-Agentur sehr gern bereit.

In Groß-Strehliß: **Herr F. von Sprockhoff,**
 „ **W. Pistorsz.**

Die General-Agentur für Schlessien.

Alb. Schiemann,

Breslau, Klosterstraße 3.

Auktion.

Den 18. Mai 1881 Vorm. 9 Uhr werden die Gegenstände, welche bis 15. Mai nicht abgeholt worden sind als: Nähmaschinen, Gold- und Silbersachen etc. aus dem Ein- und Rückkaufs-Geschäft meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Gr.-Strehliß.

A. Stephan.



Sojabohnen,

sowie andere Sämereien offerirt
 Theodor Konietzko, Oppeln.

Auf die Sojabohne wird besonders aufmerksam gemacht, dieselbe ist hoch im Wuchs und liefert reichliches Grünfutter.

D. D.

Circa 300 Centner Kleintohle verkauft billigst

Gr.-Strehliß.

S. Kempfky.

Photographisches Institut

von **Gebr. Kaybach**
 in **Oppeln.**

Binnen Kurzem treffen wir in Gr.-Strehliß zu photographischen Aufnahmen ein.

Wollkoffer in Gewicht von 10, 9 und 8 Pfund halte ich stets auf Lager, und offerire solche zu den billigsten Preisen.
 Gr.-Strehliß, im Mai 1881.

D. Greußberger.

Richter's Mehlverkauf hier, und die Pietma-Mühle bei Krappitz verkaufen 25 Pfd. reines, gutbackendes Hausbrodmehl für 3,20 Mark.